



**Satzung
für die Benutzung der Gemeindebücherei Zolling
(Büchereisatzung)
vom 02.11.2023**

Die Gemeinde Zolling erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende

Büchereisatzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgabengebiet, Umfang und Gemeinnützigkeit	2
§ 2 Benutzungsberechtigung	2
§ 3 Anmeldung, Leserausweis	2
§ 4 Entleihung	3
§ 5 Entleihbeschränkungen	3
§ 6 Gebühren	4
§ 7 Haftung	4
§ 8 Hausordnung	4
§ 9 Zuwiderhandlungen	5
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	5

§ 1 Aufgabengebiet, Umfang und Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche, kulturelle Einrichtung der Gemeinde Zolling.
- (2) Sie hat die Aufgabe, Bücher und sonstige Medien (z. B. Zeitungen, Zeitschriften, digitale Medien) sachgemäß bereitzustellen und der Bevölkerung zugänglich zu machen. Veranstaltungen ergänzen das Angebot.
- (3) Die Gemeinde Zolling betreibt die Bücherei ohne Gewinnabsicht. Die Gemeindebücherei dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (4) Die Bücherei wird hauptamtlich geleitet. Der Leiterin/dem Leiter obliegt im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel der Vollzug der Satzung, sowie die organisatorische Leitung des Büchereibetriebes in Abstimmung mit dem ersten Bürgermeister oder dessen Vertreter.

§ 2 Benutzungsberechtigung

- (1) Die öffentliche Bücherei kann von allen Einwohnern der Gemeinde Zolling benutzt werden.
- (2) Die Leitung der Bücherei oder ihr Beauftragter kann auswärts wohnenden Personen die Benutzung der Bücherei erlauben.
- (3) Personen, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit auftritt, dürfen die Bücherei nicht benutzen.

§ 3 Anmeldung, Leserausweis

- (1) Wer die öffentliche Bücherei benutzen will, hat sich bei dieser unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes (mit Adressennachweis) anzumelden. Die Leitung der Gemeindebücherei soll grundsätzlich bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen. Die Benutzer oder deren gesetzlicher Vertreter – verpflichten sich durch eigenhändige Unterschrift zur Einhaltung der Büchereisatzung. Bei der Anmeldung werden die personenbezogenen Daten in der EDV gespeichert.
- (2) Jeder Benutzungsberechtigte erhält einen Benutzerausweis (Leserausweis). Der Leserausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeinde. Jede Namensänderung und jeder Wohnungswechsel ist der Gemeindebücherei umgehend mitzuteilen.

- (3) Der Verlust des Leserausweises ist unverzüglich anzuzeigen. Eine Ersatzausstellung ist erforderlich.
- (4) Der Leserausweis ist zurückzugeben, wenn der Inhaber seinen Wohnsitz in der Gemeinde Zolling aufgibt, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis nach § 2 Absatz 2 vor. Weiter ist er zurückzugeben, wenn die Gemeindebibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 4 Entleihung

- (1) Die Ausgabe der Bücher und sonstiger Medien erfolgt gegen Vorlage des Leserausweises.
- (2) Gleichzeitig können bis zu zehn Bücher und fünf sonstige Medien entliehen werden. Die Büchereileitung kann die Anzahl in Ausnahmefällen erhöhen und verringern.
- (3) Die Leihfrist für Medien beträgt vier Wochen. Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (4) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils vier Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitigen Vorbestellungen vorliegen. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.
Wird die Leihfrist überschritten, so ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Bleiben die Mahnungen unbeachtet, werden die Medien durch einen Beauftragten der Gemeinde abgeholt; in diesem Fall ist eine Abholgebühr zu zahlen. Die Bücherei bzw. die durch die Gemeinde beauftragte Büchereileitung kann die Mahngebühren im Rahmen dieser Satzung zeitweise außer Kraft setzen.
- (5) Ausgeliehene Bücher und Medien können vorbestellt werden. Der Besteller wird verständigt, sobald die Medien vorliegen; die vorbestellten Medien werden angemessen lange zurückgelegt.
- (6) Bücher, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei sind, können gegen Gebühr über den Deutschen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

§ 5 Entleihbeschränkungen

- (1) Nicht entliehen werden Nachschlagewerke, besonders wertvolle und seltene Bücher und nicht zur Ausleihe geeignete Informationsträger.
- (2) Solange ein Benutzer mit der Rückgabe von Büchern und sonstigen Medien in Verzug ist oder geschuldete Kosten nicht entrichtet hat, kann er von der weiteren Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 6 Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Zolling in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Haftung

- (1) Jeder Leser ist verpflichtet, die entliehenen Bücher und sonstige Medien schonend und sorgfältig zu behandeln. Unterstreichungen, Eintragungen und dergleichen sind unzulässig. Vorgefundene oder selbst verursachte Schäden sind spätestens bei der Rückgabe zu melden.
- (2) Verluste sind unverzüglich der Gemeindebücherei anzuzeigen.
- (3) Für Beschädigungen oder bei Verlust ist der Entleiher ersatzpflichtig, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Leserausweises entstehen, ist der eingetragene Leser haftbar.
- (5) Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien entstehen.
- (6) Die Benutzer sind verpflichtet, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an den entliehenen Medien zu beachten. Die Gemeindebücherei ist diesbezüglich von jeder Haftung freizustellen.

§ 8 Haus- und Benutzungsordnung

- (1) Die Leitung der Gemeindebücherei sowie die von ihr beauftragten Mitarbeiter üben in der Bücherei das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Die Bücherei kann auf Grundlage dieser Satzung eine Haus- und Benutzungsordnung erlassen und ihre Öffnungszeiten regeln. Sie kann die Benutzung, sowie die Ausleihe beschränken (z.B. Altersfreigabe), soweit das im Interesse eines geordneten Büchereibetriebes liegt.
- (3) Jeder Besucher hat sich ruhig zu verhalten; Essen und Rauchen sind in den Räumen der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen im Interesse der übrigen Besucher nicht mitgebracht werden. Konsumiert werden dürfen nur von der Bücherei kostenlos zur Verfügung gestellte Speisen und Getränke, z. B. im Rahmen von Veranstaltungen.

- (4) Die vorhandenen Garderobeneinrichtungen sind zu benutzen, Schirme und Mäntel sind dort abzulegen.

§ 9 Zuwiderhandlungen

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder den Anordnungen des Büchereipersonals zuwiderhandeln, haften für den evtl. daraus entstehenden Schaden und können von der Benutzung der Gemeindebücherei für bestimmte Zeit oder dauerhaft ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet die Büchereileitung.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Büchereisatzung vom 30.07.2003 außer Kraft.

Zolling, den 02.11.2023

(S)

Helmut Priller
Erster Bürgermeister